OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154394/5/JS

Datum:
Linz, 4. Februar 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kronstorf vom 1.10.2024, Zahl: Bau 661/0-2024-10-Gr, betreffend die Errichtung einer Anlage an einer öffentlichen Straße nach dem Oö. Straßengesetz 1991 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kronstorf vom 1.10.2024, Zahl: Bau 661/0-2024-10-Gr, wird aufgehoben und die Angelegenheit an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Der Beschwerdeführer suchte mit Eingabe vom 12.8.2024 (eingelangt bei der Marktgemeinde Kronstorf am 23.8.2024) gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 um die Zustimmung des Straßenerhalters zum Vorhaben „Errichtung einer Einfriedung und Zufahrt auf der Südseite des Grundstückes“ auf dem Grundstück Nr. aaa, Grundbuch C__, an. Das Vorhaben wurde wie folgt näher beschrieben:

„- 5 Betonblöcke mit Gesamtlänge 8,5 m (5 x 150/60/60) links der Einfahrt
- 10 Betonblöcke + Stütze, Gesamtlänge 16,5 m (10 x 150/60/60) (+ 145/60/30) rechts der Einfahrt“

Dem Ansuchen lag ein Plan vom 29.5.2024 bei, wonach die Betonblöcke entlang der südlichen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Gemeindestraße („E-Straße“; Grundstück Nr. bbb, Grundbuch C__) situiert werden und als Abschluss der Einfriedung eine Betonstütze am südöstlichen Grundstückseck geplant ist.

1.2. Östlich raint eine weitere öffentliche Gemeindestraße (unbenannt; Grundstück Nr. ccc, Grundbuch C__) an das Grundstück des Beschwerdeführers an.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 1.10.2024 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf (in der Folge: belangte Behörde) gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 die Zustimmung zum beantragten Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen:

„1. Um eine gefahrlose Benutzbarkeit der Straße sicherzustellen, ist im südöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. aaa eine Straßentrompete mit drei mal drei Metern herzustellen. Somit sind die Betonblöcke im Kreuzungsbereich zu den Grundstücken Nr. bbb und ccc so zurückzurücken, dass sich ein Straßentrompete in Form eines Dreiecks ergibt.
2. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass, wie in dem Ansuchen um Zustimmung beschrieben, die Zufahrt an der von Ihnen angegebenen Position bleibt. Demnach sind links der Einfahrt 5 Betonblöcke mit einer Gesamtlänge von 8,5 Metern zu positionieren und rechts der Einfahrt 8 Betonblöcke bis zum Sichtdreieck mit einer Gesamtlänge von 13,5 Metern. Bei einer Änderung des Zaunmaterials ist der Standort der Einfahrt beizubehalten als auch die notwendigen Sichtverhältnisse sind weiterhin zu gewährleisten.“

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass die in natura schon bestehende Einfriedung zu Beschädigungen an Nachbargrundstücken aufgrund der knappen Abbiegemöglichkeit für Lkws geführt habe. Durch die aktuelle Situierung der Einfriedung in Form von Betonblöcken - angeordnet zu einer Ecke mit ca. 90 Grad und nicht wie üblich durch Herstellung einer Straßentrompete - sei die gefahrlose Benutzung der Straße nicht gegeben.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, die geforderte Entfernung und Versetzung der bestehenden Betonblöcke greife tief in sein Eigentumsrecht ein und würde erhebliche Kosten verursachen. Die Breite der Straße sei für die sichere Durchfahrt eines Lkw ausreichend, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. Die alternative Zufahrtsmöglichkeit über die D-Straße gewährleiste eine gefahrlose Zufahrt. Angesichts dieser Argumente sei es angemessen, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
1.5. Mit Schreiben vom 13.1.2025 legte die belangte Behörde die ihr am 4.11.2024 zugegangene Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidung vor.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich zwanglos aus dem vorgelegten Verfahrensakt und einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch.
2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
3.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 lautet auszugsweise wie folgt:
„[...]
4. HAUPTSTÜCK
Schutz der Straßen
§ 18
Bauwerke und Anlagen an öffentlichen Straßen
(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauwerke und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter öffentlichen Straßen erforderlich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf

künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls können nähere Rahmenbedingungen über die Zustimmung vertraglich geregelt werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.
(2) Die Beseitigung von entgegen des Abs. 1 errichteten Bauwerken oder Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen. [...]“

3.3. Zur Frage der Zuständigkeit der belangten Behörde:

3.3.1. Dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde lässt sich nicht entnehmen, dass die Marktgemeinde Kronstorf als für die gegenständlichen Gemeindestraßen zuständige Straßenverwaltung im Sinn des § 12 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 fristgerecht eine Zustimmung zur beantragten Errichtung der Einfriedung bis zur Bescheiderlassung erteilt hätte. Der belangten Behörde kam damit gemäß § 18 Abs. 1 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit des mit Ansuchen vom 12.8.2024 beantragten Vorhabens zu.

3.3.2. Jedoch konstituiert und begrenzt der Inhalt eines solchen Ansuchens den Prozessgegenstand des Verwaltungsverfahrens im Sinn des § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), also die (Verwaltungs-) „Sache“ einer Behörde (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 3 [Stand 1.1.2014, rdb.at]):

3.3.2.1. Ein durch ein Ansuchen konstituiertes Vorhaben darf von der Behörde durch Auflagen nur insoweit modifiziert werden, als dieses in seinem „Wesen“ unberührt bleibt. Kann das Vorhaben ohne eine wesensverändernde „Auflage“ nicht bewilligt werden, so ist der Antrag von der Behörde abzuweisen (vgl. *Hengstschläger/Leeb* aaO § 59 AVG Rz 32).

3.3.2.2. Wie sowohl der Bescheid- als auch der Beschwerdebegründung zu entnehmen ist, kam in concreto der Anzahl und der Lage der Betonblöcke der rechts der Einfahrt beantragten Einfriedung entscheidungswesentliche Bedeutung in der gegenständlichen antragsbedürftigen Verwaltungssache zu. In einem solchen Fall war es der belangten Behörde demnach verwehrt, durch die auflagengemäße Begrenzung und Umsituierung der Betonblöcke die beantragte Einfriedung selbst neu zu gestalten anstatt das Ansuchen vom 12.8.2024 abzuweisen. Der angefochtene Bescheid ging damit über die Verwaltungssache hinaus.

3.3.3. Im Übrigen ist anzumerken, dass sich das Ansuchen wohl als mangelhaft im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG darstellte, zumal die fünf Betonblöcke (je 1,50 m Länge) links der Einfahrt mit einer Gesamtlänge von 8,50 m, jene zehn Betonblöcke (je 1,50 m Länge) rechts der Einfahrt hingegen mit einer Gesamtlänge von lediglich 16,50 m (einschließlich einer 30 cm langen Betonstütze) projektiert wurden.

3.3.4. Weiters ist anzumerken, dass es der belangten Behörde - über Antrag der Straßenverwaltung – unbenommen bleibt, ein Verfahren zur Beseitigung von ohne

straßenrechtliche Bewilligung bereits errichteten Bauwerken oder Anlagen gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 einzuleiten.

3.4. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2019/22/0010) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.4.1. Nach der Bestimmung des § 18 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Straßengesetz 1991 hat die Straßenverwaltung (vorbehaltlich anderer Festlegungen in einem Bebauungsplan) die Zustimmung zu Bauten und sonstige Anlagen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand zu erteilen, wenn „dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird“.

3.4.2. Nach dem übermittelten Verfahrensakt fehlt es an der notwendigen Ermittlungstätigkeit der belangten Behörde durch Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob im Falle der Errichtung der Einfriedung in der vom Beschwerdeführer beantragten Ausführung (Form, Größe und Lage) eine Beeinträchtigung der gefahrlosen Benützbarkeit der beiden Gemeindestraßen tatsächlich eintreten wird. Mit anderen Worten, ob durch die Errichtung dieser Anlage auf dem Grundstück des Beschwerdeführers die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs derart beeinträchtigt werden würde, dass eine gefahrlose Benützbarkeit der beiden Gemeindestraßen im gegenständlichen Bereich nicht mehr gewährleistet ist (vgl. dazu etwa VwGH 16.4.1998, 97/05/0340).

3.4.3. Ein bloß allgemeiner Hinweis auf die Üblichkeit der Herstellung einer Straßentrompete in der Bescheidbegründung kann die aufgezeigte notwendige, auf fachlicher Grundlage basierende Ermittlungstätigkeit durch die belangte Behörde nicht ersetzen. Schon der Ausschussbericht zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages zu § 18 Oö. Straßengesetz 1991, XXIII. GP, Blg. 453/1991, verweist darauf, dass die Straßenverwaltung im Einzelfall anhand der Kriterien für die Benützbarkeit einer Straße, die sich aus dem § 13 Oö. Straßengesetz 1991 ergeben, die Zustimmung zu erteilen hat. Erst dann, wenn die Zustimmung verweigert wird, soll die Straßenbehörde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über die Zulässigkeit der Bauten und Anlagen entscheiden.

Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist dabei - im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen - vorzusorgen, dass öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenützern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind.

3.4.4. Die Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen wäre im Ermittlungsverfahren der belangten Behörde umso notwendiger gewesen, zumal auch der südöstliche Bereich des Grundstücks des Beschwerdeführers - ohne eine Enteignung im Sinn des § 35 ff Oö. Straßengesetz 1991 - nicht den Abbiegemanövern des allgemeinen Verkehrs dient.

3.5. Da das notwendige Ermittlungsverfahren der belangten Behörde unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur maßgeblichen Frage der Benützbarkeit der beiden öffentlichen Gemeindestraßen, somit zur Frage der Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Verkehrs unter dem Aspekt der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, jedoch – wie ausgeführt – fehlte, ist der angefochtene Bescheid demnach mit Beschluss aufzuheben und an die belangte Behörde zur neuerlichen Bescheiderlassung zurückzuverweisen.

3.6. Der bloßen Vollständigkeit halber sind zu den Beschwerdeausführungen betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Parteien auf die Bestimmung des § 38a Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 hinzuweisen, wonach die belangte Straßenbehörde im Falle eines Antrages der beschwerdeführenden Partei über die Zuerkennung der aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid zu entscheiden hat.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack